

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Kämmerei</b>	Nr. <b>176/2018</b>
---------------------------------------	------------------------

### Betreff:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: Frau Kleier	04.12.2018
--	------------

<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Herr Dr. Funke	06.12.2018
--	------------

<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Herr Dr. Funke	14.12.2018
--	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 020320	Bez. Rettungsdienst (Haushaltsplanentwurf 2019)
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 04	Bez. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 9.900.000 EUR b) 9.900.000 EUR	

### Beschlussvorschlag:

- Der als **Anlage 1** beigefügten Gebührenkalkulation für die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf wird zugestimmt.
- Die als **Anlage 3** beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf wird beschlossen.

## Erläuterungen:

Beim Rettungsdienst handelt es sich um eine gebührenfinanzierte Einrichtung, für die der Grundsatz der Vollkostendeckung gilt (§14 Rettungsgesetz NRW (RettG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz NRW). Die finanziellen Auswirkungen für die Benutzer des Rettungsdienstes – also die Bürgerinnen und Bürger, die eine entsprechende Leistung in Anspruch nehmen – werden dadurch abgedeckt, dass der eigentliche Anspruch auf die Krankenkassen übergeht. So werden bei gesetzlich krankenversicherten Benutzern die Gebührenbescheide auch unmittelbar an deren Krankenkasse übersandt.

Die letzte Anpassung der Gebührensätze erfolgte zum 01.01.2018.

Nunmehr ist eine Anhebung der Gebühren erforderlich, weil die Kosten für den Rettungsdienst gegenüber dem Jahr 2018 (Plan: 9.135.187 €) auf 9.884.416 € im Jahr 2019 steigen werden. Die steigenden Kosten sind hauptsächlich auf höhere Personalkosten (+ rd. 550 T€) zurückzuführen. Der Hauptgrund hierfür liegt in der Stellenausweitung auf Basis des Rettungsdienstbedarfsplans.

Neben dieser Kostensteigerung hat auch der Sonderposten für den Gebührenaussgleich eine wichtige Funktion für die Höhe der Gebühren. Der Sonderposten ergibt sich aus Gebührenüberschüssen bzw. -unterdeckungen der Vorjahre und wirkt sich bei seiner Rückgabe kostenmindernd bzw. im Falle einer Unterdeckung kostenerhöhend aus. Im Jahr 2017 hat der Rettungsdienst mit einem Defizit i. H. v. 1.064.239,62 € abgeschlossen. Das Defizit hat den bis dato angesparten Sonderposten gänzlich aufgezehrt. Zum 31.12.2017 belief sich das kumulierte Defizit auf rd. -702 T€. Diese Gebührenunterdeckung soll in den nächsten drei Jahren ausgeglichen werden. Für 2019 sind 234.000 € in der Kalkulation enthalten.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vollkostendeckung und der Rückführung von Gebührenüberschüssen aus Vorjahren werden die Gebührensätze ab dem 01.01.2019 an die Kostenentwicklung angepasst. Die Gebührensätze stellen sich wie folgt dar:

	Tarif ab 01.01.2015	Tarif ab 01.01.2017	Tarif ab 01.01.2018	Tarif ab 01.01.2019
<b>1. Rettungswagen (RTW)</b>				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	476,00 €	547,00 €	683,00 €	773,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,50 €
<b>2. Krankentransportwagen (KTW)</b>				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	232,00 €	265,00 €	332,00 €	370,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,50 €
<b>3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)</b>				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	457,00 €	370,00 €	439,00 €	466,00 €
<b>4. Notarzteinsatz</b>				
Notarzteinsatzpauschale	542,00 €	531,00 €	488,00 €	470,00 €

Durch die neue Gebührensatzung sollen in 2019 Gebühren i. H. v. gut 10,1 Mio. € vereinnahmt werden.

Die Gebührenerträge sind im Entwurf des Kreishaushalts 2019 im Produkt 020320 Rettungsdienst unter Nr. 04 vorsichtig in Höhe von 9,9 Mio. € veranschlagt.

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation können der **Anlage 2** entnommen werden.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen wurden die Gebührenkalkulation und der Entwurf der neuen Gebührensatzung den Krankenkassen im Vorfeld übersandt. Gem. § 14 Abs. 2 RettG NRW ist Einvernehmen mit den Krankenkassen als letztendlichen Kostenträgern anzustreben.

Das Einvernehmen konnte aus Sicht der Krankenkassen nicht erzielt werden. Ursächlich ist – wie im Vorjahr - der Ansatz der Kosten für die Aus- und Fortbildung von Notfallsanitätern. Seit der Rettungsdienstbedarfsplanung ist der Standpunkt der Krankenkassen hierzu unverändert. Die Verbände der Krankenkassen vertreten weiterhin die Auffassung, dass die in § 14 Abs.3 RettG NRW enthaltene Regelung zur Finanzierung der Aus- und Weiterbildung zum Notfallsanitäter mangels Gesetzgebungskompetenz des Landes NRW verfassungswidrig ist und vor diesem Hintergrund zu etwaigen Finanzierungsregelungen und Gebührenfestsetzungen derzeit keine Zustimmung erteilt werden kann.

Ausgehend von der mit den Krankenkassen getroffenen Absprache zur Gebührenkalkulation im Jahr 2017 wird der überwiegende Teil der Kosten für die Notfallsanitäterausbildung von den Krankenkassen übernommen. Nicht übernommen werden Lehrgangskosten für den EP1-Lehrgang, bei dem im Jahr 2019 für fünf Teilnehmer Kosten i. H. v. 9.650 € anfallen werden. Im Sinne einer einvernehmlichen Lösung wird der Kreis diese Kosten selbst tragen. Sie sind in der Kalkulation nicht enthalten. Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt zu Klarstellungen hinsichtlich der Kostentragungspflicht der Krankenkassen in Bezug auf die EP1-Vorbereitungslehrgänge kommen, behält sich der Kreis vor, die seit dem Jahr 2017 entstandenen Kosten im Rahmen der Nachkalkulation gegenüber den Krankenkassen geltend zu machen.

Abgesehen davon haben die Kassen allerdings festgestellt, dass die Gebührenkalkulation schlüssig dargelegt ist und es wurde ausdrücklich der konstruktive Umgang miteinander hervorgehoben.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung

2. \_\_\_\_\_  
Dezernent

3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)

4. \_\_\_\_\_  
Landrat